

EU-Strommarktreform: Was ändert sich für die Förderung und Vermarktung von erneuerbaren Energien? (Teil 1)

Kamm, EnWZ 2024, Heft 8-9, 308-312.

Der Rechtsrahmen für erneuerbare Energien steht aufgrund der Strommarktreform vor größeren Veränderungen. Die EU-Strommarktreform ist eine Reaktion auf die durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ausgelöste Energiepreiskrise und zielt darauf ab, den europäischen Strombinnenmarkt widerstandsfähiger zu machen.

Um die Auswirkungen der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen auf die Strompreisfestsetzung zu reduzieren, wurde in die Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (EBM-VO) ein neues Kapitel IIIa „Spezifische Investitionsanreize zur Erreichung der Dekarbonisierungsziele der Union“ mit neuen Regelungsinhalten für die Förderung und Marktintegration erneuerbarer Energien eingefügt. Für erneuerbare Energien werden neue Regelungen eingeführt, darunter zweiseitige Differenzverträge (Contracts for Difference, CfDs) und Strombezugsverträge (Power Purchase Agreements, PPAs). Diese Instrumente sollen sowohl Verbraucher vor Preisschwankungen schützen als auch den Ausbau erneuerbarer Energien beschleunigen.

Mit der Reform wird unter anderem normiert, dass die Förderung über direkte Preisstützungssysteme für Investitionen in neue Anlagen zur Stromerzeugung aus bestimmten Energiequellen (Art. 19d Abs. 1 EBM-VO nF) grundsätzlich nur noch in Form von zweiseitigen Differenzverträgen oder gleichwertigen Systemen mit denselben Auswirkungen erfolgen soll (CfD-Pflicht). Damit wird für große Bereiche der Förderung erneuerbarer Energien die bislang durch Art. 4

Abs. 3 S. 2 EE-RL normierte Vorgabe zur Förderung in Form der Marktprämie abgelöst.

Teil 1 des Aufsatzes konzentriert sich auf die neuen Vorgaben zur CfD-Pflicht. Untersucht wird insbesondere, welche EU-rechtlichen Leitplanken bei der nationalen Förderungskonzipierung zu beachten sind und welche Spielräume den Mitgliedstaaten weiterhin bleiben.

Teil 2, der demnächst in der EnWZ erscheint, wird die neuen Regelungen zur Förderung von PPAs und Maßnahmen zur Förderung von erneuerbaren Energien auf EU-Ebene beleuchten.

Kernergebnisse

- ▶ Die bisherige Vorgabe aus Art. 4 EE-RL zur Förderung per Marktprämie im Fall von direkten Preisstützungssystemen wird zukünftig für große Bereiche erneuerbarer Technologien durch die Vorgabe zur Förderung per CfD aus Art. 19d EBM-VO abgelöst.
- ▶ Der Anwendungsbereich der neuen Vorgabe betrifft Investitionen in neue Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, Solarenergie, geothermischer Energie, Wasserkraft ohne Speicher und Kernenergie.
- ▶ Die neuen Vorgaben müssen in Deutschland grundsätzlich bis zum 17. Juli 2027 angewandt werden.
- ▶ Neben den auch weiterhin geltenden Vorgaben aus dem Beihilfenrecht sind in Art. 19d EBM-VO zahlreiche Gestaltungsvorgaben für die CfD-Ausgestaltung, zum Beispiel zur Einnahmenverwendung, vorgesehen.